

RS OGH 1991/7/10 1Ob530/91, 4Ob535/94, 3Ob554/94, 1Ob2287/96x, 6Ob177/98t, 5Ob102/01p, 2Ob136/01s, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §1090 IIIb

ABGB §1445

Rechtssatz

Ist ein Objekt an mehrere Personen als Mitmieter in Bestand gegeben, so ist ein solches Mitmietverhältnis oder Gesamtmieterverhältnis ein einheitliches, demnach ungeteiltes Mietverhältnis und besteht nicht etwa aus mehreren konkurrierenden Mietverhältnissen. Die Mitmieter stehen untereinander in Rechtsgemeinschaft, auf die - soweit denkbar - die Bestimmungen des 16. Hauptstückes des ABGB anzuwenden sind. Erwirbt einer der Mitmieter den Bestandgegenstand, so treten die Wirkung der Vereinbarung (§ 1445 ABGB) insoweit ein, als der Mieter nun zugleich auch Vermieter ist, hingegen bleibt die Stellung innerhalb der Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Mitmietern durch die Konfusion unberührt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 530/91

Veröff: SZ 64/93 = EvBl 1991/197 S 849

- 4 Ob 535/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 535/94

Veröff: SZ 67/72

- 3 Ob 554/94

Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 554/94

Auch; nur: Erwirbt einer der Mitmieter den Bestandgegenstand, so treten die Wirkung der Vereinbarung (§ 1445 ABGB) insoweit ein, als der Mieter nun zugleich auch Vermieter ist, hingegen bleibt die Stellung innerhalb der Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Mitmietern durch die Konfusion unberührt. (T1)

- 1 Ob 2287/96x

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2287/96x

Auch; nur: Ist ein Objekt an mehrere Personen als Mitmieter in Bestand gegeben, so ist ein solches Mitmietverhältnis oder Gesamtmieterverhältnis ein einheitliches, demnach ungeteiltes Mietverhältnis. (T2)

- 6 Ob 177/98t

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 177/98t

nur: Ist ein Objekt an mehrere Personen als Mitmieter in Bestand gegeben, so ist ein solches Mitmietverhältnis oder Gesamtmieterverhältnis ein einheitliches, demnach ungeteiltes Mietverhältnis und besteht nicht etwa aus mehreren konkurrierenden Mietverhältnissen. (T3)

Beisatz: Der einzelne Mitmieter besitzt kein selbständiges Verfügungsrecht über seinen Anteil am Bestandrecht. (T4)

- 5 Ob 102/01p

Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 102/01p

Auch; nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Ein Gesamtmieterverhältnis oder Mitmietverhältnis kann entweder von vornherein als solches begründet worden sein oder aber durch Gesamtrechtsnachfolge oder Sonderrechtsnachfolge entstehen. (T5)

- 2 Ob 136/01s

Entscheidungstext OGH 07.06.2001 2 Ob 136/01s

Auch; Beisatz: Durch den Eigentumserwerb Bestandobjekt durch den Mieter ist das hinsichtlich dieser Liegenschaft bestehende Bestandverhältnis durch Vereinigung (§ 1445 ABGB) erloschen. (T6)

- 5 Ob 223/04m

Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 223/04m

Auch; nur: Ist ein Objekt an mehrere Personen als Mitmieter in Bestand gegeben, so ist ein solches Mitmietverhältnis oder Gesamtmieterverhältnis ein einheitliches, demnach ungeteiltes Mietverhältnis und besteht nicht etwa aus mehreren konkurrierenden Mietverhältnissen. Die Mietmieter stehen untereinander in Rechtsgemeinschaft. (T7)

- 5 Ob 124/07g

Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 124/07g

Vgl auch; nur: Ist ein Objekt aber an mehrere Mitmieter in Bestand gegeben, ist ein solches Mietverhältnis ein einheitliches, ungeteiltes Gesamtmieterverhältnis und besteht nicht aus mehreren konkurrierenden Mietverhältnissen. (T8)

Beisatz: Der von mehreren Mitmietern eines Bestandobjektes als Gesamtschuldner zu entrichtende Hauptmietzins kann nicht in Verbindlichkeiten der einzelnen Mitmieter aufgespalten werden. Die Unwirksamkeit der Mietzinsvereinbarung und die Höhe des angemessenen Hauptmietzinses müssen zwingend alle am Vertrag Beteiligten treffen. (T9)

- 5 Ob 135/09b

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 135/09b

Vgl; Beisatz: Die Vorschriften über die Miteigentumsgemeinschaft sind auch für das Innenverhältnis von Mitmietern untereinander sinngemäß anzuwenden. (T10)

- 5 Ob 145/13d

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 145/13d

Vgl auch

- 5 Ob 54/16a

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 54/16a

Vgl auch

- 7 Ob 189/17w

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 189/17w

Auch; nur T2; nur T3; nur T7; nur T8

- 7 Ob 189/17w

Entscheidungstext OGH 29.08.2018 7 Ob 189/17w

Auch; nur T2; nur T3; nur T7; nur T8; Veröff: SZ 2018/65

- 5 Ob 156/18d

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 156/18d

Auch; nur T3; nur T8; Beis wie T10

- 5 Ob 56/20a

Entscheidungstext OGH 28.09.2020 5 Ob 56/20a

Vgl; Beis wie T9

- 9 Ob 19/21s

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 9 Ob 19/21s

nur T2; nur T3; nur T7; nur T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0101118

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at